



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

12. November 2019 um 19:30 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	13.	GRM. Thomas Zeininger
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	14.	GVM. Thomas Ecker
03.	GVM. Eva Schaur	15.	EGRM. Roswitha Pauzenberger für GRM. Kerstin Hillinger
04.	GVM. Dr. Josef Burgstaller	16.	GVM. Johann Osterkorn
05.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	17.	GRM. Friedrich Bruckner
06.	GRM. Regina Reiter	18.	GRM. Tanja Thaller
07.	GRM. Gerhard Heizinger	19.	GRM. Helmut Pichlbauer
08.	GRM. Christine Repitz	20.	GRM. Ulrich Nußdorfer
09.	GRM. Helga Schönbauer	21.	EGRM. Josef Waselmayr für GRM. Rudolf Polzinger
10.	GRM. Gerhard Zeininger	22.	EGRM. Alois Leitner für GRM. Johann Trinkfass
11.	EGRM. Rudolf Burgstaller für GRM. Martin Mittermair	23.	GRM. Wolfgang Grün
12.	GRM. Josef Listberger	24.	EGRM. Ingrid Berger für GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner
Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Zu TOP 1:

Gemeindeprüfer der BH Grieskirchen-Eferding: Andreas Wenzl, Andrea Priewasser
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats auf Antrag des Bgm. § 66 Abs. 2 Oö. GemO
iVm. § 20 GO für Kollegialorgane der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

Entschuldigt:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| 1. GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner | 6. GRM. Trinkfass Johann |
| 2. GRM. Mittermair Martin | 7. GRM. Polzinger Rudolf |
| 3. EGRM. Thaller Robert | 8. GRM. Pichler Daniel |
| 4. GRM. Mag. Kaltenböck Edith | 9. EGRM. Humer Marion |
| 5. GRM. Hillinger Kerstin | |

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 05., 06., 08. und 12.11.2019 erfolgte; der Sitzungsplan vom 25.06.2019 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17.09.2019 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 05.11.2019 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindeprüfer, die zuhörenden Gemeindebediensteten und die übrigen Zuhörer.

Im Anschluss nimmt der Vorsitzende vor Eröffnung der Sitzung die Angelobung des EGRM. Josef Waselmayr vor. Hierzu verliest er die Gelöbnisformel. Die Angelobung wird sodann mit den Worten „Ich gelobe“ sowie per Handschlag besiegelt und das Protokoll unterfertigt.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

TOP. 1: Endgültiger Prüfungsbericht, eingeschränkte Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

Der Prüfbericht, Zl.: BHGRGem-2019-63586/WI/Pri, vom Oktober 2019 wurde der Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. mit Schreiben vom 21.10.2019, welches auch die weitere Vorgehensweise beinhaltet, zugestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 18. März 2019 bis 24. April 2019 durch zwei Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2016 bis 2018 und der Voranschlag für das Jahr 2019 herangezogen. Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach umzusetzen.

Bgm. Schaur verliest die Kurzfassung des Prüfberichts vollinhaltlich und merkt an, dass den Gemeinderäten der Prüfbericht in seiner Gesamtheit zur Sitzungsvorbereitung übermittelt wurde. Im Anschluss eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Auf die Anfrage hinsichtlich Wohnungsvergabe im Gemeindevorstand, erklärt BH Prüfer Wenzl, dass die Aufgabenzuständigkeiten des Gemeindevorstands und des Bürgermeisters taxativ in der Oö. Gemeindeordnung aufgelistet sind. Wohnungsvergaben fallen nicht darunter, sondern unter die Generalkompetenz des Gemeinderates. Es besteht allerdings die formale Zuweisungsmöglichkeit an einen Ausschuss.

Hiezu wird auch noch auf die Datenschutzproblematik verwiesen, sodass jedenfalls die Öffentlichkeit im Gemeinderat auszuschließen wäre bzw. auch die Vertraulichkeit gesondert beschlossen werden könnte.

GVM. Ecker erkundigt sich hinsichtlich der Feststellung des Personalabbaus von 1 Personaleinheit.

Prüfer Wenzl entgegnet, dass aufgrund einer Aufgabenanalyse zu ermitteln sein wird, in welcher Größenordnung im Personalbereich Einsparungen möglich sind, welche im Zuge von einem natürlichen Abgang bzw. aufgrund z.B. beruflicher Veränderung von Bediensteten vorgenommen werden können. Es kann auch sein, dass dabei festgestellt wird, dass lediglich ein Einsparungspotential von 0,5 PE vorliegt.

GRM. Thomas Zeininger erkundigt sich, wie mit den Umsetzungen der Anregungen umzugehen sei.

Prüfer Wenzl erklärt, dass bei Empfehlungen die Gemeinde zu prüfen hat, ob diese in der Praxis sinnvoll sind oder nicht. Andere Dinge sind zwingend erforderlich und somit auch umzusetzen. Der Bürgermeister hat einen Umsetzungsbericht innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Anhand dieses Berichtes wird festgelegt werden, ob seitens der Aufsichtsbehörde eine Nachprüfung stattfinden wird. Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es, dem Gemeinderat Umsetzungsvorschläge zur Beratung vorzulegen.

GRM. Gerhard Zeininger erkundigt sich, wie die Finanzkraft einer Gemeinde bestimmt wird.

Prüfer Wenzl erklärt, dass sich die Finanzkraft einer Gemeinde aus den Ertragsanteilen und den gemeindeeigenen Steuern im Vergleich zu den übrigen Gemeinden ergibt.

GVM. Osterkorn hält fest, dass der Prüfbericht durchwegs eine positive Bilanz für die Gemeinde zeigt. Da die Gemeinde keine Abgangsgemeinde ist, sollte es gestattet sein, eigene Entscheidungen mit entsprechender Begründung zu fällen.

Prüfer Wenzl erklärt, dass es sowohl als auch Feststellungen im Prüfbericht gibt.

Bgm Schaur erklärt, dass er froh sei, dass eine Gebarungsprüfung stattgefunden habe, da diese auch zu einer Entlastung in der öffentlichen Kritik beiträgt und zeigt, dass die Arbeit am Gemeindeamt gewissenhaft erledigt werde.

Abschließend berichtet Bgm. Schaur, dass der Gemeinderat den endgültigen Prüfungsbericht unverzüglich nach seiner Behandlung dem Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zuzuweisen hat.

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, sich mit den Feststellungen und Handlungsempfehlungen auseinanderzusetzen und dem Gemeinderat einen Vorschlag für die weiteren Umsetzungsschritte zu erbringen.

Der Bürgermeister hat gemäß § 10 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 innerhalb von 3 Monaten einen Umsetzungsbericht an die Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln, der Auskunft darüber gibt, welchen Feststellungen und Handlungsempfehlungen des endgültigen Prüfungsberichts entsprochen worden ist. Dieser ist in der Reihenfolge der Feststellungen und Handlungsempfehlungen abzufassen. Der Umsetzungsbericht, welcher keines Organbeschlusses bedarf, wird Grundlage für die Entscheidung sein, ob eine Nachprüfung durchgeführt wird.

Dazu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der vorliegende Prüfbericht vom Oktober 2019 zur Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur Kenntnis genommen werden und dem Prüfungsausschuss zur Beratung und Erarbeitung von Umsetzungsvorschlägen zugewiesen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

Nach Abschluss des TOP. 1 verabschieden sich die beiden BH Prüfer Wenzl und Priewasser und bedanken sich für die konstruktive Zusammenarbeit im Prüfungszeitraum und das angenehme Prüfklima.

TOP. 2: Prüfungsausschuss; Bericht vom 30.09.2019

Bgm. Schaur ersucht Prüfungsausschussobmann Zeininger Thomas um Berichterstattung.

M A R K T G E M E I N D E A M T
TAUFKIRCHEN/TRATTNACH

L f d . N r . 1 6 / 2 0 1 9

BERICHT

des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Montag, den 30.09.2019

Tagungsort: Sitzungszimmer des Marktgemeindefamtes

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 30.09.2019 im Grunde des § 91 O.ö. Gemeindeordnung zu seiner 16. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

TOP 1: Subventionen an Vereine; Überprüfung der Jahre 2016 bis 2018

Anhand der Auflistung der Subventionen wurde festgestellt, dass an 11 örtliche Vereine und an die Bücherei Grieskirchen Subventionen vergeben wurden.

Im Jahr 2018 wurden an Summe ca. Euro 10.000,-- ausbezahlt. Wobei die Jahre 2016 und 2017 ähnlich waren. Vom Prüfungsausschuss wurden die Belege geprüft und es wurde festgestellt, dass für jede Subvention ein Ansuchen und ein Verwendungsnachweis vorhanden ist. Die entsprechenden Beschlüsse des Gemeindevorstandes und Gemeinderates der Subventionen sind dokumentiert. Bei der Überprüfung wurden keine Mängel festgestellt.

Nachdem Obmann Zeininger vorstehenden Bericht des Prüfungsausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.09.2019 in seiner Gesamtheit angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand werden die Anträge einstimmig angenommen.

TOP. 3: Freiwillige Zuwendungen der Gemeinde 2019; Beratung und Beschlussfassung

Mit Voranschlagserlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15.11.2018, Zl. IKD-2018-420530/13-Pra, wurde folgendes mitgeteilt:

Der Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung „Gemeindeförderungen – Richtlinien“ vom 10.11.2005, Zl. Gem-310001/1159-2005, bleibt nach wie vor aufrecht. Es entfällt lediglich die Ausgabenobergrenze von 15 bzw. 18 Euro je Einwohner für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang.

Die Haushaltsausgaben der Gemeinden können in Pflicht- und in Ermessensausgaben gegliedert werden.

Pflichtausgaben, sind Ausgaben, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.

Ermessensausgaben sind Ausgaben, die nicht zu den Pflichtausgaben gehören.

Innerhalb der Ermessensausgaben kann zwischen

- a. freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang und
- b. freiwilligen Ausgaben **ohne Sachzwang**. unterschieden werden.

Zu den freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang zählt die Aufsichtsbehörde Ausgaben, die im Voranschlagserlass bzw. BZ-Erlass vorgegeben sind und daher im weiteren Sinne nicht ausschließlich im Ermessensbereich des Subventionsgebers liegen.

Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang müssen im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vertretbar sein.

2011 erfolgte durch den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat eine generelle Überarbeitung der freiwilligen Zuwendungen der Marktgemeinde.

	2011	2018	2019
Musikverein (mit Betriebskosten)	Subvention € 1.460,00 Kürzung auf € 1.300,00 + Übernahme der Betriebskosten	€ 1.500,00 + BK	€ 1.500,00 + BK
Union - Fußball Nachwuchs	€ 1.000,00	€ 1.200,00	€ 1.200,00
Union – Fußball	Die Zuwendungen für die Union in Höhe von € 2.390,00 sind um 10 % zu kürzen, sodass sich eine freiwillige Zuwendung von € 2.151,00 ergibt. Die Aufteilung hat intern zu erfolgen.	€ 2.400,00 (Aufteilung intern)	€ 2.400,00
Union – Schi u. Tur- nen			
Union - Stockschüt- zen			
Union – Tennis			

Vor Auszahlung des Subventionsbeitrages ist der Gemeinde von jedem Subventionsempfänger ein Verwendungsnachweis zumindest in der Höhe der Förderung vorzulegen. **Rechnungen für Speisen und Getränke werden hiefür nicht anerkannt.**

Der Bürgermeister eröffnet die Diskussion.

EGRM. Pauzenberger erkundigt sich, ob für die Senioren aufgrund der strengen Datenschutzbestimmungen nach wie vor die Vorlage der Mitglieder verlangt werde.

Bgm. Schaur bejaht dies, da ja die Mitglieder seitens der Gemeinde nicht veröffentlicht oder weiterverarbeitet werden, sondern lediglich überprüft wird, ob diese in Taufkirchen wohnhaft sind. Der Betrag wird dann auf die Köpfe verteilt.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen vorstehende Subventionsbeträge für 2019 an die Union und den Musikverein beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 4: Dienstpostenplan; Änderung

Der letzte Dienstpostenplan der Marktgemeinde Taufkirchen wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.06.2019, TOP. 4, beschlossen.

Eine neuerliche Änderung des Dienstpostenplanes ist erforderlich, da die Dienstposten der Allgemeinen Verwaltung an den tatsächlichen Personalbedarf gemäß Prüfbericht der BH Grieskirchen anzupassen sind. Außerdem ist eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes der Schulköchin aufgrund einer weiteren Steigerung der täglichen

Essensportionen sowie der Berücksichtigung der 6. Urlaubswoche unbedingt erforderlich und soll hierfür vorweg eine entsprechende Erhöhung dieses Dienstpostens vorgesehen werden.

Somit ergeben sich für den Gemeinderat folgende Feststellungen:

1. Es handelt sich um eine nicht-genehmigungspflichtige Dienstpostenplanänderung.
2. Der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtswirksame Voranschlag 2019 weist keinen Abgang im ordentlichen Haushalt der Gemeinde auf.
3. Die Personalaufwendungen im Sinne der Begriffsbestimmungen betragen nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtswirksamen Voranschlag 2019 24,06 %.
4. Die Personalaufwendungen im Sinne der Begriffsbestimmungen betragen nach der vorgesehenen Änderung des Dienstpostenplanes unwesentlich mehr.

DIENSTPOSTENPLAN

Allgemeine Verwaltung			
1	B	GD 11.1	B II-VI
1	B	GD 16.3	C I-V
1	VB	GD 16.3	I/c
1,7	VB	GD 18.5	I/c
1	VB	GD 20.3	I/d
0,75	VB	GD 21.7	I/d
Handwerklicher Dienst			
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam
1	VB	GD 19.1	II/p3
1	VB	GD 25.1	II/p5
0,45	VB	GD 25.1	-
Schülerausspeisung			
0,57	VB	GD 19.1	II/p3
Kindergarten			
1	VB	KBP	I 2b 1
3,71	VB	KBP	-
0,53	VB	GD 22.3	I/d
2,50	VB	GD 22.3	-
0,75	VB	GD 25.1	-
Krabbelstube			
0,81	VB	KBP	I 2b 1
0,68	VB	GD 22.EB.	-
0,19	VB	GD 25.1	-
Sonstige Bedienstete			
0,93	S	-	-

Die Änderungen sind rot markiert.

Aus Sicht der Gemeinde kann vorstehender Dienstpostenplanänderung mit 01.12.2019 die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

AL Wagner informiert, dass die Änderungen in der Allgemeinen Verwaltung aufgrund des vorliegenden Prüfberichts der Bezirkshauptmannschaft vom Oktober 2019 anhand der derzeit besetzten Dienstposten erfolgt. Weiters erklärt sie, dass die Schulköchin aufgrund der großen Anmeldezahlen beim Mittagessen nunmehr von 7:00 bis 13:00 Uhr arbeitet. Eine weitere Ausdehnung ist nicht mehr möglich. Es wäre hier die Anstellung einer zweiten Kraft zu überlegen, ev. mit einer gleichzeitigen Reduzierung des

derzeitigen Beschäftigungsausmaßes für die Schulköchin. Die Erhöhung steht im Einklang mit dem Prüfbericht der BH vom Oktober 2019, welcher besagt, dass bei 10.000 Essensportionen 0,6 PE vertretbar sind.

Die geänderten Beschäftigungsausmaße im Kindergarten und in der Krabbelstube im neuen Arbeitsjahr stehen auch nach dem Referenzzeitraum im Oktober im Einklang mit dem derzeitigen Dienstpostenplan.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Dienstpostenplan mit Wirkung 01.12.2019 samt den sich daraus ergebenden Feststellungen vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 5: KG; Budget 2020

Laut Gesellschaftsvertrag hat der Komplementär das Budget für den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG aufzustellen und der Kommanditistin zur Genehmigung vorzulegen. Gemeinsam mit dem Budget ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen.

Vorbericht zum Voranschlag 2020

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 106.900,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 106.900,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	€ -

- x Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.

2. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2018*	VA 2019*	VA 2020
Einzahlungen:			69.100,00
Auszahlungen:			53.200,00
Saldo:			15.900,00

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

3. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

3.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (106.700,00 €).

	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Summe Erträge		174.500	173.500	174.400	175.300	175.600
Summe Aufwände		159.900	158.400	158.900	159.400	159.300
Nettoergebnis (Saldo 0)		14.600	15.100	15.500	15.900	16.300

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

4. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten	VA 2019*	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Gesamtsumme		681.100	626.900	572.300	517.300	461.900

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung nicht vorgesehen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

AL Wagner informiert, dass geplant sei, den Grundsatzbeschluss für die Auflösung der KG in der ersten GR-Sitzung im Jahr 2020 aufgrund der rechtlichen Empfehlung von Dr. Huemer sowie der wirtschaftlichen Betrachtung durch unseren Steuerberater Fuchshuber zu fassen. Somit sind aber noch die Planjahre fürs Budget 2020 aus Sicht der Verwaltung darzustellen.

Hiezu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Vorsitzende der Antrag stellt, es möge vorstehendem Budget 2020 für die VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG samt dem Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan für die Jahre 2020 bis 2024 die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 6: Rücklagen Zusammenführung

Als vorbereitende Maßnahme für die Eröffnungsbilanz ist die Aufnahme der derzeitigen Rücklagen in die liquiden Mittel sowie in den Kassenabschluss notwendig. Haushaltsrücklagen sind Teil des Nettovermögens und werden auf der Passivseite des Vermögenshaushalts ausgewiesen. Nach der VRV 1997 war für alle Rücklagen nur ein Verwahrgeldkonto notwendig. Aufgrund der VRV 2015 ist für jede Rücklage ein eigenes Verwahrgeldkonto anzulegen. Von der OÖ. Gemdat wurde daher empfohlen, dass die Anzahl der Rücklagen verringert werden sollte. Es ist nach zweckgebundenen (Gruppe 934) und allgemeinen Haushaltsrücklagen (Gruppe 935) zu unterscheiden.

Derzeit sind folgende Rücklagen vorhanden:

Anliegerbeiträge Straßenbau	55.025,88
Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung	134.745,96
Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb	667.306,80
Standortabgabe Abfalldeponie	98.677,18
EDV-Anlagen	25.727,65
Absetzbeträge ASI	47.324,79
Absetzbeträge Bauhof	83.971,30
Gemeindezentrum	55.652,67
Taufkirchen 16	81.047,18
HS Sanierung	88.851,72
Feuerwehren	50.029,12
Straßenbau (Eigenmittel)	15.008,74
Allgemeine Rücklage	194.401,42
Summe	1.597.770,41

Es wird folgende Zusammenführung der Rücklagen vorgeschlagen:

Anliegerbeiträge Straßenbau	Gruppe 934	55.025,88
Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung	Gruppe 934	134.745,96
Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb	Gruppe 935	667.306,80
Allgemeine Rücklage	Gruppe 935	740.691,77
Summe		1.597.770,41

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine konkreten Anfragen oder Wortmeldungen, sodass der Vorsitzende den Antrag stellt, es möge die Zusammenführung der Rücklagen wie vorstehend angeführt beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 7: Winterdienst; Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen; Grundsatzbeschluss Anwendung

Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr hat im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, der ASFINAG und den Landesbaudirektionen der Bundesländer die RVS (allgemeine Abkürzung für Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) 12.04.12-Richtlinie für den Winterdienst (Organisation und Durchführung sowie Schneeräumung und Streuung) ausgearbeitet, die verpflichtend im Bereich der Bundesstraßen anzuwenden ist.

Diese RVS stellt den Stand der Technik im Fachbereich „Winterdienst“ dar. Eine Anwendung auch außerhalb des Bundesstraßenbereiches wird seitens des Oö. Gemeindebundes angeregt.

Zu diesen Richtlinien konnte auch der Gemeindebund Stellung nehmen und hat auch erreicht, dass eine eigene Kategorie für Güterwege geschaffen wurde und somit die Anforderungen des Winterdienstes für Güterwege geringer sind als für das übrige Gemeindestraßennetz.

Der OÖ. Gemeindebund hat die Lizenz für die Veröffentlichung der RVS 12.04.12 angekauft und kann diese Richtlinien den Gemeinden zur Verfügung stellen.

Jede Gemeinde kann mit Gemeinderatsbeschluss diese Richtlinien freiwillig anwenden. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Anwendung dieser Richtlinien. Es ist allerdings zu erwarten, dass dieses Regelwerk in Haftungsfragen als Grundlage herangezogen wird. Die Anwendung hat daher den Vorteil, dass die Gemeinde bei Einhaltung dieser Richtlinien weitgehend haftungsfrei beim Winterdienst sein sollte. Von Bedeutung ist vor allem der Anhang 7. ab Seite 19.

Bei der Empfehlung der Richtlinien handelt es sich um Mindestanforderungen. Die tatsächlichen Anforderungen in einer Gemeinde ergeben sich aus der Praxis, das heißt, aus dem Verkehrsbedürfnis, der geografischen Lage und aus der Linienführung einer Straße.

Ohne Richtlinien sollte keine Gemeinde ihren Winterdienst durchführen. Soweit eine Gemeinde keine eigenen brauchbaren Richtlinien erstellt, erscheint es daher zweckmäßig, die von der Forschungsgesellschaft im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr ausgearbeiteten Richtlinien anzuwenden.

Die RVS für Winterdienst wurden den Kollegen des Bauhofes bereits zur Durchsicht vorgelegt. Diese Richtlinien sind dann auch für Dritte, die auf unseren Gemeindestraßen und Güterwegen Winterdienst leisten, verpflichtend anzuwenden.

Darüber hinaus soll als Konkretisierung selbstverständlich weiterhin der bewährte Schneeräum- und Streuplan aufrecht bleiben.

Der Vorsitzende eröffnet nach der Berichterstattung die Diskussion.

GVM. Osterkorn erkundigt sich, ob die Bauhofmitarbeiter eingebunden wurden.

AL Wagner informiert, dass die Kollegen im Vorfeld bereits Einsicht genommen und die Anwendbarkeit für Taufkirchen bestätigt haben.

Hiezu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Vorsitzende den Antrag stellt, es möge der Grundsatzbeschluss für die Anwendung der RVS 12.04.12 - Richtlinie für den Winterdienst (Organisation und Durchführung sowie Schneeräumung und Streuung) gefasst werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 8: Winterdienstvereinbarung mit der Marktgemeinde Hofkirchen/Tr.

Hinsichtlich eines effizienten Ressourceneinsatz könnte die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach ein Übereinkommen mit der Marktgemeinde Hofkirchen an der Trattnach für den Winterdienst auf Straßen und Wegen im Grenzbereich zwischen den Gemeindegebieten abschließen.

Der vorliegende Entwurf wurde mit der Marktgemeinde Hofkirchen bereits abgestimmt:



MARKTGEMEINDEAMT
Taufkirchen/Trattnach
4715 Taufkirchen/Tr. 105

Bezirk Grieskirchen

Bearb.: Cornelia Eizinger

Telefon: 07734/4010

Telefax: 07734/2856

gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooc.gv.at

<http://www.taufkirchen.at>

ÜBEREINKOMMEN

für den Winterdienst auf den Straßen und Wegen im Grenzbereich der Gemeinden Hofkirchen/Tr. und Taufkirchen/Tr.

I.

Die Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach übernimmt gänzlich

die Räumung und Streuung auf der Wenger Gemeindestraße GSt. 1476/1, KG. Hofkirchen 44010 bis zur B 141.

II.

Die Gemeinde Hofkirchen an der Trattnach übernimmt gänzlich

die Räumung und Streuung des Güterwegs Pichl I GSt. 833, KG Korntrnerberg 44013 bis zur Wendlinger Landesstraße und des Güterwegs Pichl II GSt. 1560/1, KG. Roith 44025 bis zur Rottenbacher Landesstraße sowie

die Räumung und Streuung im Betriebsbaugelände Roith GSt. Nr. 87/8, KG. 44025

Die grenzüberschreitenden Maßnahmen hinsichtlich der Räumung und Streuung (Winterdienst) entsprang der Überlegung, dass zufolge der gegebenen Entfernung vom Hauptort zu den genannten Straßen eine relativ weite Strecke kommt. Somit ist eine vereinfachte Durchführung des Winterdienstes für beide Gemeinden damit möglich.

Die Schneestangen setzt jede Gemeinde im eigenen Gemeindegebiet selber.

Beschlossen im Gemeinderat:

Gemeinde Hofkirchen/Tr. am

Bürgermeister Alois Zauner

Gemeinde Taufkirchen/Tr. am

Bürgermeister Gerhard Schaur

Aus Sicht der Gemeinde und in Abstimmung mit den Mitarbeitern des Gemeindebauhofes sollte vorstehende Vereinbarung vollinhaltlich abgeschlossen werden.

Hiezu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Vorsitzende den Antrag stellt, es möge vorstehendes Winterdienstübereinkommen mit der Marktgemeinde Hofkirchen/Tr. vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 9: Volksschule Taufkirchen; Grundsatzbeschlüsse
a. Globalbudget
b. Investitionen

a) Globalbudget Volksschule:

Unsere VS-Direktorin ist an die Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter für die Volksschule Taufkirchen herangetreten und hat wie bereits in vielen Schulen üblich, um Gewährung eines Globalbudgets für die Volksschule ersucht.

Die Gemeinde sorgt sich grundsätzlich um die Errichtung und Erhaltung des Schulgebäudes inklusive Einrichtung, von den Schreibtischen bis hin zur Kreide.

Eine Umfrage bei den Gemeinden im Bezirk hat ergeben, dass das Thema „Globalbudget“ unterschiedlich gehandhabt wird.

Es ist aber festzuhalten, dass es eine klar vereinbarte Aufgabenteilung mit entsprechender finanzieller Ausstattung geben soll. Siehe hierzu nachstehende Tabelle:

FINANZIELLE AUFGABENVERTEILUNG – SCHULE und GEMEINDE

Schule	Gemeinde
<ul style="list-style-type: none"> • Aktivierungspflichtige Rechte • Geringwertige Wirtschaftsgüter • Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge • Schreib-, Zeichen-, und sonstige Büromittel • Druckwerke • Postdienste • Lehrmittel • Sonstige Verbrauchsgüter (zB. Batterien, Draht, sonstige Kleinmaterialien..) • Instandhaltung von Maschinen & maschinellen Anlagen, die hauptsächlich von Lehrern und Schülern verwendet werden • Instandhaltung von sonstigen Anlagen, die hauptsächlich von Lehrern und Schülern verwendet werden • Entgelte für sonstige Leistungen • Mitgliedsbeitrag an Institutionen im Inland 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude • Maschinen & maschinelle Einrichtungen • Betriebsausstattung • Tilgung und Zinsen für Finanzschulden • Reinigungsmittel, WC-Papier,... • Treibstoffe, Gas • Sämtliche Personalkosten • Strom • Wasser • Telekommunikationsdienste • Versicherungen • Instandhaltung von Gebäuden • Instandhaltung von Maschinen & maschinellen Anlagen die hauptsächlich von Reinigungspersonal verwendet werden • Instandhaltung von sonstigen Anlagen, die hauptsächlich von Lehrern und Schülern verwendet werden • Öffentliche Steuern und Gebühren • Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge • Vergütungen • LTZ an Land (Unterrichtsfilmbeitrag)

ABGRENZUNGEN:

Aktivierungspflichtige Rechte

Ausgaben für Software-Lizenzen

Lehrmittel

Lehrmittel sind von der Schule zu tragen. Lehrmittel aus dem Hilfsmittelpool werden allerdings von der Gemeinde getragen

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Hierzu zählen alle Anlagegegenstände mit einem Wert von unter € 800,00 inkl. USt.; Für diese Anlagen ist auch die Instandhaltung seitens der Schule zu tragen.

Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel

Dazu zählen auch Druckerpatronen und Tonerkartuschen für Drucker und Kopierer.

Druckwerke

Bücher und (Fach-)Zeitschriften werden der Schule übertragen.

Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge

Erste-Hilfe-Mittel, Pflaster, Schmerzmittel etc.

Sonstige Verbrauchsgüter

Schule: Draht, Verbrauchswerkzeuge (Bohrer, Feilen, Sägeblätter etc.), Verpackungsmaterial etc.

Verbrauchsgüter, die mit dem Gebäude (z.B. Leuchtstoffröhren, Glühbirnen) zusammenhängen, werden von der Gemeinde ersetzt.

Instandhaltung von sonstigen Anlagen

Alle Instandhaltungsausgaben für Anlagen, die von der Gemeinde angeschafft werden, werden auch von der Gemeinde geleistet. Die von der Schule angekauften Gegenstände müssen auch auf Kosten der Schule erhalten werden.

Entgelte für sonstige Leistungen

z. B. TV-Wartung, Filmentwicklung,

Das Globalbudget muss nicht zur Gänze verbraucht werden, sondern kann auch für Investitionen im darauffolgenden Jahr verwendet werden.

Der Nachweis der sachgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung ist mit einer Einnahmen-Ausgabenrechnung pro Kalenderjahr zu führen und jeweils bis Ende Jänner des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Die Verwendungsprüfung erfolgt durch den örtlichen Prüfungsausschuss.

Grundsätzlich würden vom Globalbudget folgende Haushaltsstellen umfasst sein:

1/211-400: 4-Jahresschnitt: € 1.058,00

1/211-456: 4-Jahresschnitt: € 1.185,39

1/211-457: 4-Jahresschnitt: € 550,00

1/211-618: 4-Jahresschnitt: € 1.757,26

4-Jahresschnitt-Summe: € 4.550,65

Bei der Vorberatung im Gemeindevorstand wird auf vorstehender Grundlage vorgeschlagen, **EUR 5.000,00** für die vorstehend aufgelisteten Aufgaben und Verantwortlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Anschaffungen, welche sich z.B. für die Betriebsausstattung eines weiteren Klassenraumes beziehen, würden jedenfalls bei der Gemeinde bleiben.

Aus Sicht der Gemeinde könnte der Gewährung eines Globalbudgets in Höhe von EUR 5.000,00 pro Finanzjahr ab 2020 gemäß vorstehender Aufgabenverteilung die Zustimmung erteilt werden.

b) Investitionen

ba) Digitalisierung in öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen

Gefördert werden Gemeinden als Erhalter von allgemein bildenden öö. Pflichtschulen.

Gefördert werden die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen für die öffentlichen Pflichtschulstandorte.

Wenn alle Schulstandorte in der Gemeinde bereits über einen Breitband Glasfaser-Internet-Anschluss verfügen, ist auch eine Förderung für Inhouse-Verteilung (W-LAN in allen Klassen) möglich.

Sind bei allen Schulstandorten der Gemeinde sowohl Breitband-Anschluss als auch Inhouse-Verteilung (W-LAN in allen Klassen) bereits umgesetzt, können auch Geräte für die Nutzung dieser Infrastruktur (zB Notebooks, Tablets, Beamer) bis zur maximalen Investitionssumme von 10.500 Euro gefördert werden.

Wie wird gefördert?

Gefördert werden zwei Drittel der Gesamtkosten, wobei die Gesamtkosten für Gemeinden mit bis zu zwei Schulstandorten mit 21.000 Euro begrenzt sind (die maximale Förderhöhe beträgt daher 14.000 Euro).

Höhe der Förderung/Förderungsabwicklung

Förderungszweck:

Stufe 1:

Gefördert werden die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen für die öffentlichen Pflichtschulstandorte. Nicht förderbar sind laufende monatliche Kosten für den Unterhalt, Betrieb bzw. Nutzung des FTTH-Zugangs.

Stufe 2:

Gefördert wird die Inhouse-Verteilung (W-LAN in allen Klassen aller Schulstandorte) wenn Stufe 1 erfüllt ist, d.h.: alle Schulstandorte in der Gemeinde sind am Breitband Glasfaser-Internet angeschlossen. Eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Providers liegt vor.

Stufe 3:

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten für die Nutzung dieser Infrastruktur (z.B. Notebooks, Tablets, Beamer) wenn Stufe 1 und Stufe 2 erfüllt sind. Stufe 2 gilt als erfüllt, wenn in allen Klassen aller Schulstandorte der Gemeinde nachweislich eine W-LAN-Abdeckung vorhanden ist.

Die Beantragung der Förderung für die Stufen 1 bis 3 kann mit einem Ansuchen erfolgen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Pro Gemeinde kann nur ein Antrag gestellt werden, der fristgerecht bis 31.12.2019 eingereicht werden muss. Die Vorlage der Endabrechnung hat bis spätestens 31.12.2020 zu erfolgen.

Seitens der Marktgemeinde Taufkirchen wurde bereits für den Glasfaseranschluss der Volksschule ein derartiges Ansuchen gestellt. Hiezu wurde eine Landesförderung im Jahr 2018 in Höhe von EUR 6.394,00 gewährt. Stufe 1 ist somit vollständig abgeschlossen. Somit könnten für Stufe 2 und 3 noch weitere Fördermittel ausgeschöpft werden.

Auf Anfrage bei der zuständigen Bearbeiterin des Landes, ist ein weiteres Ansuchen für förderfähige Investitionskosten von EUR 21.000 möglich. Der Investitionsrahmen kann auch höher sein, es werden allerdings maximal EUR 21.000 förderfähige Gesamtinvestitionskosten anerkannt, davon Geräte mit einer maximalen Gesamtinvestitionssumme in Höhe von EUR 10.500.

Bgm. Schaur informierte den Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 06.08.2019 bereits über gewünschte Investitionen und wurde hier die einhellige Meinung vertreten, dass die Anliegen unterstützt werden sollten. Dabei sollte auch geprüft werden, ob es für die Digitalisierung der Klassenräume eine separate Fördermöglichkeit außerhalb des Projektfonds für Bau- und Adaptierungsmaßnahmen gibt.

Benötigt werden: WLAN Points + Verkabelung, wo erforderlich Kabelkanal, 5 Beamer, 5 Leinwände, 5 Visualizer, 5 Laptops für Klassenräume

Eine Grobkostenschätzung für die genannten Maßnahmen wird bei der Gemeinderatsitzung von der Fa. Beutelmayer, Grieskirchen, welche in der Region schon zahlreiche Digitalisierungen von Schulen durchgeführt, vorliegen.

bb) Konferenzzimmer:

Frontentausch; Kastenwand Kosten – weiß: ca. 700 Euro
Bänder, Schlösser: ca. 200 Euro

+ Zusatzfächer bestehender Kasten: Angebote liegen noch nicht vor

Jedwede Änderung von Farben (anderer Produzent) erzeugt Mindermengenzuschlag; Wunsch seitens der Schule wäre allerdings ein Farbakzent.

weiterer Wunsch: Erneuerung Boden Konferenzzimmer; wurde 2007 verlegt; damalige Kosten EUR 2.900

bc) Weitere Einrichtungsgegenstände:

7 Drehsessel Agiro-Turn mit gepolsteter Sitzschale, Mayr Schulmöbel á € 127,28
(für 5 Klassenräume, 1 Arbeitsplatz Konferenzzimmer, 1 Werkraum)
3 Einzeltische Genio-EV, höhenverstellbar á 266,19
3 Rollengleiter für Tische á 3,18
Gesamtbetrag in Höhe von € 2.038,88 inkl. USt

bd) Klassenräume; abgehängte Decken

Angebot Fa. Thallermayr (03.04.2019)

Abgehängte Decke: pro Klasse ca: € 2.506 exkl. USt

Schalldecke: Gang 1. OG: € 5.448,95 exkl. USt

Gang EG: € 4.636,28 exkl. USt

Darüber hinaus wäre dann eine neue Beleuchtung auf Basis eines Beleuchtungskonzeptes (Elektriker) erforderlich

Abgehängte Decken fehlen in einer Klasse im OG und in zwei Klassen im EG + Werkraum

Offene Punkte hier auch: Baustellenkoordinator / Baustellenaufsicht / Ausschreibung

Die Vorberatungen im Gemeindevorstand haben folgendes ergeben:

- ba) Vollständige Umsetzung Digitalisierung VS für 2020, um Fördermittel auszuschöpfen
- bb) Frontentausch und Zusatzfächer Kasten ohne Farbakzente 2020; ja
Austausch Boden Konferenzzimmer: 2020 nein
- bc) Ja im Jahr 2020
- bd) Realisierung zu späterem Zeitpunkt mit Barrierefreiheit

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

GRM. Reiter erkundigt sich, ob das Globalbudget kinderanzahlabhängig ist.
Bgm. Schaur verneint dies.

GRM. Thomas Zeininger erkundigt sich, ob die Anwendung eines Globalbudgets neu sei für die Gemeinde.

Bgm. Schaur erklärt, dass die Gemeinde bisher keine Erfahrungen mit Globalbudgets hat, jedoch davon ausgegangen werden kann, dass mit der Einführung eine teilweise Entlastung für die Buchhaltung eintritt, da weniger Buchungen über die Gemeindebuchhaltung abgewickelt werden.

AL Wagner informiert, dass es in der Praxis so ablaufen soll, dass der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung, in welcher er auch den Rechnungsabschluss prüft, auch die Prüfung der ordentlichen Verwendung der Mittel des Globalbudgets vornimmt.

EGRM. Rudolf Burgstaller erklärt, dass die neue Direktorin viele gute Ideen hat und die Finanzmittel den Kindern zugutekommen. Eine innovative Schule ist auch gut für den Zuzug.

GRM. Pichlbauer hält fest, dass es mit dem Betrag EUR 5.000 zu einer 11 %-igen Steigerung zum ermittelten Durchschnittswert kommt. Trotz allem sieht er auch, dass

die Schüler davon profitieren und ist dies somit jedenfalls aus seiner Sicht der Vorschlag des Gemeindevorstands gerechtfertigt.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende der Antrag, es möge der Grundsatzbeschluss

- a) für ein Globalbudget in Höhe von EUR 5.000,00 pro Finanzjahr anhand vorstehend festgelegter Kriterien sowie
- b) ba) die vollständige Umsetzung der Digitalisierung der Volksschule im Jahr 2020, um Fördermittel auszuschöpfen sowie
- bb) für den Frontentausch und die Zusatzfächer Kasten ohne Farbakzente im Konferenzzimmer im Jahr 2020 sowie
- bb) der Austausch des Bodens für das Konferenzzimmer nicht für 2020 sowie
- bc) der Ankauf von Einrichtungsgegenständen (Drehstuhl und Einzeltische) für 2020 sowie
- bd) für den Einbau von Akustikdecken gemeinsam mit der Realisierung der Barrierefreiheit zu einem späteren Zeitpunkt – nicht 2020 – gefasst werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 10: Straßenbauprogramm 2019; Grundsatzbeschluss

Der Bauausschuss beschäftigte sich in seiner Sitzung am 03.10.2019 mit dem vorliegenden Straßenbauprogramm und wurde eine Prioritätenreihung durch den Ausschuss getätigt, welche dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt.

- Obertrattnach Süd (Aufschließung); Unterbau Schotterung
- Dambergbachstraße (Reischau – Hehenberg); Sanierung Frostausrüche
- Adrichendorfer Straße (Aich – Fa. Stadlmayr); Sanierung
- Untere Aichsiedlung (Nähe Bauhof):
 - o Gehsteig: Reiter – Walzer/Hintermayr; Sanierung Leistensteine
 - o Siedlungsstraße: Gesamtsanierung
- Obere Aichsiedlung: Sanierung Siedlungsstraße; jedenfalls Einfahrt bis Liegenschaft Kogler, übrige Siedlungsstraße tw. Setzungen
- Rabeneck: nördl. Trattnachbrücke bis Gemeindegrenze Tollet
- Taufkirchen: Friedhofskreuzung (Ecklmayr bis Stöckl)
- SMW, Roith

Es gibt keine gesonderten Bedarfszuweisungsmittel für den Straßenbau mehr, sondern sind diese im Strukturfonds integriert. Die Gemeinde hatte 2019 ca. EUR 300.000,00 an die Marktgemeinde Hofkirchen/Tr. für die Hauptschulsanierung zu zahlen. Es besteht kein Überschuss im ordentlichen Haushalt. Weiters sind Eigenmittel nötig, um eine Finanzierung des Kindergartens zu erhalten.

Es wird folgende Reihung vorgenommen:

1. Obertrattnach Süd (Aufschließung); Unterbau Schotterung
2. SMW, Roith
3. Dambergbachstraße (Reischau – Hehenberg); Sanierung Frostausrüche

Sollte ein Projekt nicht realisiert werden, könne man über die weiteren Vorhaben beraten und eine Reihung vornehmen.

Darüber hinaus sind in nächster Zeit Bauvorhaben (Neubau Wohnhäuser) entlang des Grundstücks Nr. 250/5, KG. Roith an die Marktgemeinde Taufkirchen geplant und sollte daher die Planung für Kanal und Straße auch für 2020 eingeplant werden.

Weiters hat sich seit der Bauausschusssitzung ergeben, dass aufgrund der ersten Aufschließung mit Glasfaser in Aich die Trasse über den Gehsteig Reiter – Walzer/Hintermayr geplant ist und somit kann in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung 2020 die Sanierung der Leistensteine mitgemacht werden und sollten hiefür jedenfalls die Budgetmittel vorgesehen werden.

Eine Investitionshöhe von EUR 100.000 für den Straßenbau sollte somit für 2020 für nachstehende Vorhaben jedenfalls vorgesehen werden:

- Obertrattnach Süd (Aufschließung); Unterbau Schotterung
- Obertrattnach Grst. Nr. 250/5, KG. Roith (Aufschließung); Unterbau Schotterung
- Sanierung Leistensteine Aich Gehweg (Reiter-Walzer) mit Realisierung Glasfaserausbau
- SMW, Roith
- Dambergbachstraße (Reischau – Hehenberg); Sanierung Frostausrüche

Aufgrund begrenzter finanzieller Mittel erscheint die Realisierung von weiteren Vorhaben unrealistisch. Konkrete Kostenschätzungen werden noch eingeholt.

Im Gemeindevorstand wurde vorberaten, dass vorerst der Grundsatzbeschluss für die Investitionssumme in Höhe von EUR 100.000 für den Straßenbau 2020 gefasst werden soll. Die tatsächlich zur Realisierung kommenden Vorhaben 2020 sollen zu einem späteren Zeitpunkt fixiert werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Reiter erkundigt sich, ob auch eine Verlängerung des Gehweges in Richtung „obere“ Aichsiedlung geplant sei.

Bgm. Schaur erklärt, dass aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel derzeit ein weiterer Ausbau nicht vorgesehen sei.

Bgm. Schaur ergänzt, dass jedenfalls auch um LZ-Fördermittel angesucht werden wird.

Hiezu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Vorsitzende beantragt, es möge der Grundsatzbeschluss für eine Investitionshöhe von EUR 100.000 für den Straßenbau im Finanzjahr 2020 vorgesehen werden. Die konkreten Vorhaben sollen zu einem späteren Zeitpunkt fixiert werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 11: Ortsplatzgestaltung;
a. Verkauf Liegenschaft; Grundsatzbeschluss
b. Gestattungsvertrag Landesstraßenverwaltung; Park-
plätze

a) Verkauf Liegenschaft; Grundsatzbeschluss

Bereits bei der Prioritätenreihung der Gemeindevorhaben in der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2018, TOP 9 wurde beraten, dass für die Liegenschaften am Ortsplatz eine alternative Lösung zur Ortsplatzgestaltung erarbeitet werden könnte. Hiezu wurden im Bauausschuss Entwürfe eines gemeinnützigen Wohnbauträgers und eines privaten Bauträgers beraten. Dabei konnte der Entwurf des örtlichen privaten Bauträgers überzeugen und wurden weitere Gespräche und Beratungen im Bauausschuss geführt.

Der nunmehrige Entwurf sieht eine Anlage mit 10 Wohnungen und einer Tiefgarage für die Bewohner vor. Zudem sind 5 Besucherparkplätze für die Wohnanlage geplant. Weiters ist im Projekt auch berücksichtigt, dass weiterhin 12 öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll es zukünftig auch ein öffentliches WC geben.

Die Anregungen, welche im Bauausschuss am 03.10.2019 beraten wurden, werden ins Konzept noch eingearbeitet. Nach Vorliegen eines fertigen Projektes ist ein Informationsabend für die Gemeindebevölkerung geplant.

Aufgrund der Vorberatungen im Bauausschuss und aus Sicht der finanziellen Entwicklungen aufgrund der anstehenden Vorhaben erscheint es sinnvoll, die Grundstücke des Ortsplatzes zu veräußern, um eine Wohnanlage zu errichten. Vorerst soll ein Grundsatzbeschluss für den (Teil-)Verkauf der Liegenschaften .54, .55, 1352 und 1354, je KG. Roith gefasst werden. Weiters soll auch ein Teil der Parzelle 1583/6, KG. Roith veräußert werden. In weiterer Folge könnte ein Kaufvertrag erstellt werden.

b) Gestattungsvertrag

Die Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. ersuchte am 06.06.2019 beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeister Grieskirchen, Moosham 26, 4710 Grieskirchen um Zustimmung für den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die Hehenberger Straße L 1187 von km 0,990 bis km 1,018.

Mit Schreiben vom 17.06.2019, ZI BauNESMGR-2019-305336/4-SAM, übermittelte die Straßenmeisterei Grieskirchen hiezu einen Gestattungsvertrag (beigefügte Anlage mit technischen Bestimmungen) zur Beschlussfassung.

Der Bauausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 03.10.2019 unter TOP. 3 mit diesem Tagesordnungspunkt und stellte den Antrag, diesen zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Aus Sicht der Gemeinde kann der vorgelegte Gestattungsvertrag, welcher den Gemeinderäten zur Sitzungsvorbereitung übermittelt wurde beschlossen werden.

Nach der Berichterstattung bringt der Bürgermeister das aktuelle Projekt des örtlichen Baumeisters anhand der Ansichten zur Kenntnis und zeigt auch die geplanten öffentlichen Stellplätze. Mit dem Projekt soll das Ortszentrum wieder belebt und das Erscheinungsbild verbessert werden. Anschließend eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Hiezu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Vorsitzende beantragt, es möge

- a) **der Grundsatzbeschluss für den (Teil-)Verkauf der Liegenschaften .54, .55, 1352 1354 und 1583/6, je KG. Roith gefasst werden und**
- b) **der vorliegende Gestattungsvertrag, welcher mit Schreiben vom 17.06.2019, Zl. BauNESMGR-2019-305336/4-SAM, übermittelt wurde mit der Straßenmeisterei Grieskirchen vollinhaltlich beschlossen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 12: Flurbereinigungsverfahren Eichberg-West; Widmungen und Auflassungen von öffentlichen Straßen; Verordnung

Der Bescheid vom 05.08.2013, Zl. LNO-101128/51-2013/Oh/Ko (Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen), für das Flurbereinigungsverfahren Eichberg-West wurde im Gemeindeamt durch 2 Wochen vom 19.08.2013 bis 02.09.2013 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Mit Schreiben vom 11.06.2019, Zl. LNOL-2016-363126/109-HOL, teilte die Agrarbezirksbehörde der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach mit, dass es zur Verwirklichung des Flurbereinigungsverfahrens Eichberg-West erforderlich ist, das Straßennetz der Gemeinde zu ändern. Hiezu sollten die im Lageplan M 1 : 2000 grün dargestellte Straßen bzw. Straßenteilstücke, welche für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind, als öffentliche Straße aufgelassen werden. Die rot dargestellten Straßen bzw. Straßenteilstücke sollen nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden. Ein entsprechendes Verfahren (Kundmachung Amtstafel und nachweisliche Verständigung unmittelbar betroffener Grundeigentümer) wurde eingeleitet.

Die geplanten Widmungen bzw. Teilauflassungen wurde gemäß Oö. Straßengesetz vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt Taufkirchen während der Amtsstunden aufgelegt. In dieser Zeit konnte jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen einbringen.

Solche Einwendungen und Anregungen wurden nicht eingebracht, sodass nun die entsprechenden Widmungen bzw. Teilauflassungen beschlossen werden könnten. Aus

diesem Grund beantragte die Agrarbezirksbehörde unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 16 Abs. 5 und 102 Abs. 4 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979, LGBl. Nr. 73 idgF., hinsichtlich der von dem Flurbereinigungsverfahren Eichberg-West betroffenen öffentlichen Straßen nachstehende Verordnung zu erlassen:



MARKTGEMEINDEAMT
Taufkirchen/Trattnach
4715 Taufkirchen/Tr. 105

13. November 2019
Bezirk Grieskirchen

Gm-2019

Bearb.: Manuela Geber
Telefon: 07734/4010
Telefax: 07734/2856
gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at
www.taufkirchen.at
UID: ATU 23419502

VERORDNUNG

betreffend die Widmung und Auflassung von öffentlichen Straßen im Flurbereinigungsgebiet Eichberg-West

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 12.11.2019, TOP 12, aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF., beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Wegenetzplan der Agrarbehörde für das Flurbereinigungsgebiet Eichberg-West im Maßstab von 1:2000 zugrunde, welcher den Verlauf der Straßen aufweist.

§ 2

Die im Wegenetzplan der Agrarbehörde rot dargestellten Grundstücksflächen Nr. 2 (neues Gst. Nr. 874, KG 44013 Korntnerberg), Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 12 und 14 (Teile des neuen Gst. Nr. 857, KG 44018 Mödelbach, Nr. 19, 22, 24, 25 und 27 (Teile des neuen Gst. Nr. 849, KG 44018 Mödelbach) werden als Verkehrsflächen der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Z. 1 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. für den Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ eingereiht.

§ 3

Die im Wegenetzplan der Agrarbehörde grün dargestellten Verkehrsflächen Nr. 3 – Teil des Katastergst. Nr. 816, KG 44013 Korntnerberg, Nr. 10 und 13 – Teile des Katastergst. Nr. 816/4, KG 44018 Mödelbach, Nr. 15 und 23 – Teile des Katastergst. 817/1, KG 44018 Mödelbach Nr. 17, 18 und 20 – Teile des Katastergst. 817/7, KG 44018 Mödelbach, werden gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF., aufgegeben, weil diese wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind.

Diese im Wegenetzplan der Agrarbehörde grün dargestellten Verkehrsflächen der Katastergrundstücke Nr. 816, KG 44013 Korntnerberg, Nr. 816/4, 817/1 und 817/7, je KG 44018 Mödelbach werden nicht allgemein für Verkehrszwecke benützt. Diese im Grundbuch eingetragenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind daher keine öffentliche Straße gemäß dem § 5 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 idgF.

§ 4

Der unter § 1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Trattnach während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister

(Gerhard Schaur)

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge vorstehende Verordnung betreffend die Widmung und Auflassung von öffentlichen Straßen im Flurbereinigungsgebiet Eichberg-West in ihrer Gesamtheit beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 13: Allfälliges

a) Nicht genehmigte Verhandlungsschrift Einsichtnahme

AL Wagner informiert zur Anfrage des GRM. Pichlbauer unter Allfälliges bei der letzten GR-Sitzung zur elektronischen Übermittlung der nicht genehmigten Verhandlungsschrift an alle teilnehmenden (Ersatz-)Mitglieder die Antwort der Aufsichtsbehörde:

Die Reinschrift der VHS ist jeder Fraktion zu übermitteln. Die unterschriebene Fassung ist „überdies“ bis zur nächsten Sitzung für die Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen (§ 54 Abs. 4 erster und zweiter Satz leg.cit.).

Dieser letzte Satz soll insb. sicherstellen, dass die Mitglieder, die an der letzten GR-Sitzung teilgenommen haben, jedenfalls selbst am Gemeindeamt diese Reinschrift einsehen können. Es ist aber jedenfalls nicht ausgeschlossen und nicht unzulässig, dass der Fraktionsobmann von sich aus die übermittelte Reinschrift seinen Fraktionsmitgliedern intern übermittelt, und somit insb. die Mitglieder, die an der letzten GR-

Sitzung teilgenommen haben, (auch) auf diesem Wege Einsicht haben und allenfalls Einwendungen erheben können. Es ist nämlich nicht unzulässig, wenn der Fraktionsobmann die Reinschrift auch an Fraktionsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, weiterleitet. Schließlich ist aufgrund der gesetzlichen Anordnung des § 57 Abs. 3 iVm § 55 Abs. 5 letzter Satz leg.cit. die VHS einer Ausschuss- bzw. GV-Sitzung sogar Fraktionen, die im Ausschuss bzw. GV gar nicht vertreten sind, zu übermitteln.

Dahingehend wünschen die Fraktionsobleute zukünftig die Übermittlung der Verhandlungsschriften in elektronische Form. AL Wagner informiert, dass dies nur mittels eines schriftlich gestellten Antrages möglich sei.

b) Kindergarten Personalausreibung

Bgm. Schaur informiert, dass ein/e Pädagoge/in für die Sprachförderung im Kindergarten gesucht wird, da die derzeitige Sprachförderin eine Stelle als Volksschullehrerin erhalten hat.

c) Breibandausbau in Taufkirchen

Bgm. Schaur berichtet, dass sich trotz Aufruf in der Gemeindezeitung leider niemand gemeldet hat hinsichtlich Breitbandausbau für die Sammlung von Interessensbekundungen für jene Ortschaften, die noch ausständig sind. Weiters informiert er, dass die eingereichten Fördergebiete in Kallham und Wendling zurückgestellt wurden, da OÖ bereits viel Geld abgeholt hat im Vergleich zum Rest Österreichs.

AL Wagner ergänzt, dass es auch sinnvoll wäre in derzeit nicht förderfähigen Ortschaften Interessensbekundungen zu sammeln, da es durchaus Provider gibt, welchen einen Ausbau bei entsprechendem Interesse in dichter besiedelten Gebieten, auch ohne Fördermittel machen.

Bgm. Schaur ersucht die Gemeinderäte um Unterstützung für diese zukunftsorientierte Infrastruktur.

d) Sendemast Eichberg

Bgm. Schaur informiert, dass der Sendemasten am Eichberg, welcher für den Digitalfunk der Blaulichtorganisationen dient, fertig gestellt und einsatzfähig ist.

e) Multisportanlage

EGRM. Leitner erklärt, dass die Organisatorinnen der Spielgruppe an ihn herangetreten seien, da bei der Multisportanlage keine Beschattung sei. Sie würden sich auch über eine Sitzbank freuen.

Bgm. Schaur erklärt, dass ihm das Anliegen bekannt sei und eine Bepflanzung bereits in die Wege geleitet wurde.

f) Vereinsförderung

EGRM. Burgstaller Rudolf und GVM. Johann Osterkorn bedanken sich in ihren Funktionen als Obmann des Musikvereins bzw. der Union für die gewährte Vereinsförderung. Weiters laden beide zu den in Kürze stattfindenden Veranstaltungen ein (Wunschkonzert 16.11., Dirndlball 08.02.20, MV sowie Kabarett am 30.11., Union)

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
--

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Sitzung vom 17. September 2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:35 Uhr.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführerin)


Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 10.12.18 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 10.12.18

Der Vorsitzende:


.....


.....
(ÖVP)


.....
(SPÖ)


.....
(FPÖ)


.....
(NEOS)